



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0055-15-8

= RSS-E 5/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Akad.Vkfm. Kurt Dolezal und Oliver Fichta unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Jänner 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED] gegen  
[REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die zusätzliche Zahlung von € 13.125,-- für den Schadenfall [REDACTED] aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] mit einer Versicherungssumme für dauernde Invalidität von € 250.000 abgeschlossen.

Vereinbart sind die Bedingungen 55V, deren Artikel 29 lautet (auszugsweise):

**„(...)Artikel 29**

**Welche sachlichen Begrenzungen des Versicherungsschutzes gibt es?**

**3. Haben Krankheiten, Gebrechen oder krankhaft abnutzungsbedingte Veränderungen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalls und/oder die Unfallfolgen beeinflusst, ist die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit, des Gebrechens oder der Veränderung zu kürzen, sofern dieser Anteil mindestens 25% beträgt. (...)** "

Am 30.3.2014 rutschte der Antragsteller beim Spaziergehen im Wald auf einer Wurzel aus und erlitt einen Riss des Innenmeniskus am rechten Knie (vgl Schadensmeldung vom 22.4.2014).

Die Antragsgegnerin rechnete die Versicherungsleistung mit Schreiben vom 19.8.2015 wie folgt ab:

<b>„Versicherungssumme zum Unfallzeitpunkt:</b>		<b>€ 250.000,--</b>
<b>Lt Gliedertaxe re. Beinwert gesamt:</b>	<b>70%=</b>	<b>€ 175.000,--</b>
<b>Davon Dauerinvalidität re. Bein gesamt:</b>	<b>15%=</b>	<b>€ 26.250,--</b>
<b>Abzüglich Mitwirkung degenerativer Verändg.</b>		
	<b>-50%=</b>	<b>€ 13.125,--</b>
<b>Ergibt bereinigte unfallkausale Dauerinvalidität</b>		
	<b>7,5%=</b>	<b>€ 13.125,--"</b>

Dabei berief sie sich auf das Sachverständigengutachten [REDACTED], welche ausführt:

**„Zum Untersuchungszeitpunkt sind nachstehende Veränderungen am rechten Bein objektivierbar:**

- Bewegungseinschränkung am rechten Kniegelenk (v.a. Streckung, Beugung nur endlagig)**
- Flüssigkeitsansammlung im rechten Kniegelenk**
- Postoperative mehrfache blutige Ergüsse**
- Muskelminderung am rechten Oberschenkel**
- Verdickung der rechten Kniegelenksregion**
- Teilentfernung des Innenmeniskus des rechten Kniegelenks**

- *Chondrocalzinose am Innen- und Außenmeniskus des rechten Kniegelenks*
- *Vorbestehende degenerative Veränderungen am rechten Kniegelenk*

*Im Sinne der Bestimmungen der privaten Unfallversicherung 55V (AVB 2007 in der Fassung 2012) ist die Dauerinvalidität mit 15% des Beinwertes zu bemessen. Da der Reizzustand und der Riss des Innenmeniskus zur Hälfte auf degenerative Veränderungen und die Chondrocalzinose zurück zu führen sind, ist eine 50%ige Mitwirkung in Abzug zu bringen."*

Der Antragsteller ersuchte mit Email vom 16.11.2015 um neuerliche Überprüfung der Abrechnung und berief sich dabei auf die Entscheidung des OGH vom 2.7.2015, 7 Ob 67/15a, wonach degenerative Veränderungen nur dann als Krankheitserscheinung verstanden werden könnten, wenn sie über das normale altersbedingte Ausmaß hinausgehen. Das vorgelegte Gutachten sei in diesem Punkt allerdings nicht aussagekräftig, weil hier nur von einer degenerativen Veränderung gesprochen werde.

Die Antragsgegnerin holte daraufhin eine ergänzende Stellungnahme der Sachverständigen, [REDACTED], ein, die sie am 19.11.2015 dem Antragsteller weiter übermittelte:

*„(...)Der Begriff „Degeneration“ bezeichnet ja per definitionem schon ein über das Alter hinaus gehende vorzeitige Alterung von Gelenken, Geweben usw. ... dieser Begriff wird leider nicht so selten fälschlich verwendet.*

*Die festgestellten Veränderungen beim Vers. zu o.a. SN*

- *Chondrocalzinose am Innen- und Außenmeniskus des rechten Kniegelenks*

*(• vorbestehende degenerative Veränderungen am rechten Kniegelenk)*

*sind jedenfalls über das Alter hinausgehende Abnützungen und Veränderungen, zudem dieses Chondroalzinosen auch keine typischen üblichen altersentsprechenden Veränderungen*

**darstellen (Entstehung entweder durch Stoffwechselstörungen oder vorausgegangene Traumen, aber auch, Arthritis, Gicht...) (...) "**

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 1.12.2015.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 28.12.2015 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen und verwies den Antragsteller auf die Möglichkeit, ein Gegengutachten vorzulegen.

Da sich die antragsgegnerische Versicherung am Verfahren nicht beteiligt hat, ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

In der vom Antragsteller angeführten Entscheidung 7 Ob 67/15a hat der Oberste Gerichtshof bei gleicher Bedingungslage zur

Frage der Vorschädigungsanrechnung folgende Rechtsansicht vertreten:

*„Der „Vorzustand“ der versicherten Person ist gemäß Art 18.3. AUVB 1998 dann zu berücksichtigen, wenn beim Versicherungsnehmer bereits vorhandene Krankheiten oder Gebrechen die Unfallfolgen beeinflussen. Den Beweis für die Mitwirkung von Gebrechen oder Krankheiten an den Unfallfolgen hat der Versicherer zu erbringen. Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer unter dem Begriff „Krankheitsercheinungen“ (wie hier in Art 18.5 AUVB 1998 verwendet) zwanglos jedenfalls degenerative Veränderungen, die über das normale altersbedingte Ausmaß hinausgehen, versteht. Es besteht dadurch ein von der Norm abweichender Zustand, der grundsätzlich Beschwerden verursacht und damit im Alltag als krankhaft bezeichnet wird. Ob der Einzelne die degenerativen Veränderungen auch tatsächlich schmerzhaft wahrnimmt und für behandlungsbedürftig hält, ist dabei nicht von Bedeutung. Daraus folgt, dass unter die in Art 18.3. AUVB 1998 verwendeten Begriffe „Krankheiten“ und „Gebrechen“ nicht altersadäquate degenerative Veränderungen fallen.*

*Dies wird auch zur deutschen Rechtslage vertreten: Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen müssen, um anspruchsmindernd wirken zu können, über die mit der Alterung typischerweise einhergehenden Einschränkungen des Gesundheitszustands hinausgehen und dürfen daher nicht innerhalb der medizinischen Norm liegen. Bei einem „alterstypischen normalen Verschleißzustand“ handelt es sich weder um eine Krankheit noch um ein Gebrechen.“*

Die Frage, ob vor dem Unfall eine über den alterstypisch normalen Verschleißzustand hinausgehende Einschränkung bestanden hat oder nicht, ist eine Beweisfrage und letztlich

nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten zu klären.

In Hinblick auf die Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin war jedoch vom Sachverhaltsvorbringen des Antragstellers, wonach keine über den alterstypisch normalen Verschleißzustand hinausgehenden Veränderungen vorlagen, auszugehen.

Die Schlichtungskommission weist jedoch darauf hin, dass in einem allfälligen streitigen Verfahren ein anderer festgestellter Sachverhalt zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen kann.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 28. Jänner 2016